

# FR\_GERICHTE 602 2015 19 vom 6. Juli 2016

FR Kantonsgericht, 2016-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_602\\_2015\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2015_19)

FR: FR\_GERICHTE 602 2015 19 du 6 juillet 2016

IT: FR\_GERICHTE 602 2015 19 del 6 luglio 2016

## Regeste

Entscheid des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Natur- und Heimatschutz

## Erwägungen

### E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Die Beschwerdeführer sind vorliegend zur ideellen Verbandsbeschwerde legitimiert (Art. 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451] in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung des Bundesrats vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076] sowie Art. 76 lit. b VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auch wurde der Kostenvorschuss rechtzeitig bezahlt (Art. 128 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### E. 2

a) Die RUBD stützte ihren Entscheid ausdrücklich auf Art. 30 des kantonalen Gewässergesetzes vom 18. Dezember 2009 (GewG; SGF 812.1) und auf die entsprechende Ausführungsbestimmung in Art. 57 des kantonalen Gewässerreglements vom 21. Juni 2011 (GewR; SGF 812.11), welche den Erlass bzw. die Vornahme dringlicher Massnahmen im Bereich des Wasserbaus regeln. Die angefochtenen Entscheide sind entsprechend insbesondere nicht im ordentlichen Bau- bewilligungsverfahren ergangen. b) Die Beschwerdeführer begründen ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die RUBD für den Erlass der bewilligten dringlichen Massnahmen gar nicht zuständig sei. Auch liege in casu keine unmittelbare Gefahr vor, aufgrund der sofort gehandelt werden müsste. Entsprechend hätten die RUBD bzw. das Amt für Wald, Wild und Fischerei die Materialentnahme aus dem Mündungsdelta des Seeweidbaches zu Unrecht gestützt auf Art. 30 GewG bzw. auf Art. 57 GewR bewilligt. Da zudem die Konzession betreffend den Bootssteg abgelaufen sei, könne auch dieser keinesfalls als Begründung für eine Materialentnahme dienen. c) Die RUBD führte hierzu anlässlich ihrer Stellungnahme vom 15. April 2015 namentlich aus, dass es sich bei den von ihr bewilligten Massnahmen um dringliche Massnahmen im Sinne von Art. 57 Abs. 2 lit. c Satz 1 GewR handle, d.h. um Massnahmen, welche der schnellstmöglichen Behebung bestehender Sicherheitsmängel dienen; für diese Massnahmen müssten vorgängig bei den betroffenen staatlichen Dienststellen die Stellungnahmen und die im Bundesrecht vorgesehenen Bewilligungen eingeholt werden. Der Entscheid sei demnach im korrekten Verfahren ergangen. d) Die Gemeinde legte in ihrer Stellungnahme vom 16. April 2015 im Wesentlichen dar, dass der Gemeinderat den Eingang der Beschwerde mit "sehr grosser Enttäuschung und Unmut" zur Kenntnis

genommen habe. Im Bereich des Seeweidbaches bestehe kein eigentlicher Geschiebe-Kantonsgericht KG Seite 5 von 12 besammler. Es handle sich lediglich um eine Verbreiterung des Bachbettes, das in den letzten Jahren zur Geschiebeablagerung gedient habe und wo jeweils das angeschwemmte Geschiebe entnommen worden sei. Ein Geschiebesammler oberhalb der Brücke sei bis heute nicht fertiggestellt worden. Mit der Materialentnahme aus den beiden provisorischen Geschiebesammlern sei zudem aus ihrer Sicht die Materialentnahme nicht abgeschlossen; das feinkörnige Material müsse vielmehr im Mündungsdelta entnommen werden. Aufgrund der Geschiebeablagerung im Mündungsdelta könne der im 1983 bewilligte Bootssteg nicht mehr betrieben werden. Die andauernde Materialablagerung in den See sei denn auch der Bevölkerung und den zahlreichen Gästen in Schwarzsee nicht verborgen geblieben. Die Gemeindebehörden seien in den vergangenen Jahren mehrfach darauf angesprochen und gebeten worden, das Geschiebe zu entfernen. Wie sich anhand zahlreicher Leserbriefe zeige, mache sich eine breite Bevölkerungsschicht Sorgen um den Erhalt des Schwarzsees. Die Gäste wünschten den Schwarzsee so zu sehen, wie er jeweils nach einer Geschiebeentnahme aussehe, d.h. wie beispielsweise im Jahr 2005. Es bestehe daher ein grosses öffentliches Interesse, dass der ursprüngliche Zustand durch eine Materialentnahme wiederhergestellt werden könne. Die Beschwerde torpediere deshalb den guten Willen der Gemeinde und des Staatsrates und verkenne die Wichtigkeit dieser Geschiebeentnahme im Sinne einer Sofortmassnahme. Ohne die Gewährung dieser Sofortmassnahme sei die Gemeinde "nicht gewillt, das eigentliche ordentliche Gesuchsverfahren mit einer kleinen UVP usw. in Gang zu setzen, da zu erwarten ist, dass Pro Natura auch in diesem Verfahren Beschwerde erheben wird und ebenfalls dieses bodigen will". Es könne "nicht sein, dass einzelne Personen oder Institutionen so viel Macht haben und alles blockieren, obwohl dies von der Öffentlichkeit begrüsst und von den Bewilligungsbehörden bewilligt wurde". Auch sei die Behauptung der Beschwerdeführer, dass die Materialentnahme einen starken Einfluss auf den Lebensraum hätte, "an den Haaren herbeigezogen"; die Beschwerdeführer würden die Kraft und Stärke der Natur, welche sich bestens an neue Gegebenheiten anpassen könne, verkennen. e) Es ist mithin nachfolgend insbesondere zu prüfen, ob die RUBD bzw. das Amt für Wald, Wild und Fischerei mit den angefochtenen Entscheiden zu Recht die Entnahme von 720 m<sup>3</sup> Geschiebe aus dem Mündungsdelta des Seeweidbaches – im Sinne einer dringlichen Sofortmassnahme, gestützt auf Art. 30 GewG und Art. 57 GewR – bewilligt haben.

### **E. 3**

a) Nach Art. 76 der schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) sorgt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers (Abs. 1). Er legt Grundsätze über die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf fest (Abs. 2). Zudem erlässt er Vorschriften über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge (Abs. 3). b) Gestützt auf diese Bestimmung wurde insbesondere das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) erlassen: Dieses Gesetz bezweckt, alle ober- und unterirdischen Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 1 GSchG). Neben der Sicherstellung der haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers (lit. b) bezweckt es namentlich auch die Erhaltung natürlicher

Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt (lit. c) und die Erhaltung von Fischgewässern (lit. d). Weiter bezweckt auch das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG; SR 721.100), welches für alle oberirdischen Gewässer gilt, den Schutz von Menschen und erheblichen Sach- Kantonsgericht KG Seite 6 von 12 werten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Art. 1 WBG). Art. 4 Abs. 2 WBG bestimmt, dass bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden muss. Gewässer und Gewässerraum müssen grundsätzlich so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. c) Auf kantonaler Ebene regeln insbesondere das GewG und das GewR den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer und den Wasserbau, und sie enthalten die kantonalen Bestimmungen über die Gewässerbewirtschaftung (vgl. Art. 1 Abs. 1 GewG). Dabei gelten als Gewässerbewirtschaftung alle Massnahmen, die den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer, den Schutz der Wasservorkommen sowie die Nutzung der Gewässer und den Wasserbau an Fließgewässern und Seen betreffen (Art. 2 GewG). Der Wasserbau hat nach Art. 22 GewG den Hochwasserschutz und die Revitalisierung zum Ziel. Dieses Ziel wird in erster Linie über Unterhalts- und raumplanerische Massnahmen verfolgt; bauliche Massnahmen sind im Einklang mit Art. 37 GSchG sowie Art. 3 und 4 WBG und nur wenn nötig durchzuführen. d) Die dringlichen Massnahmen im Bereich des Wasserbaus bestimmen sich insbesondere nach Art. 30 GewG und Art. 57 GewR. Laut Art. 30 GewG trifft die Gemeinde bei einer unmittelbaren Gefahr die dringlichen Massnahmen, die angesichts der Umstände nötig sind. Sie benachrichtigt sofort die zuständige Dienststelle und ggf. den betreffenden Gemeindeverband (Abs. 1). Die Kosten für die dringlichen Massnahmen werden von der Gemeinde getragen, können aber von ihr ganz oder teilweise auf die betroffenen Eigentümer überwältzt werden (Abs. 2). In Art. 57 GewR werden diese dringlichen Massnahmen weiter präzisiert: Gemäss dieser Bestimmung bestehen die dringlichen Massnahmen in Räumungsarbeiten und in der Wiederinstandstellung der Schutzbauten während des Ereignisses sowie in Arbeiten zur schnellstmöglichen Behebung bestehender Sicherheitsmängel (Abs. 1). Für dringliche Massnahmen gelten zudem folgende Grundsätze: Priorität haben die Massnahmen, mit denen Risiken und Schäden am wirkungsvollsten reduziert werden können (Abs. 2 lit. a). Die dringlichen Massnahmen dürfen langfristige Lösungen nicht beeinträchtigen (Abs. 2 lit. b). Schliesslich müssen bei den betroffenen staatlichen Dienststellen vorgängig die Stellungnahmen und die im Bundesrecht vorgesehenen Bewilligungen eingeholt werden. Für die Massnahmen, die während des Ereignisses oder unmittelbar danach getroffen werden, ist jedoch keine Bewilligung erforderlich. Das Tiefbauamt muss über die Massnahmen in Kenntnis gesetzt werden (Abs. 2 lit. c). e) Es ergibt sich deshalb bereits aus dem Wortlaut von Art. 30 GewG klar, dass dringliche Massnahmen nur erlassen bzw. vorgenommen werden dürfen, wenn und soweit diese aufgrund einer unmittelbaren Gefahr angesichts der Umstände notwendig sind. Die Botschaft vom 7. Juli 2009 zum Entwurf des GewG, TGR 2009 35, weist darauf hin, dass sich eine analoge Rechtsgrundlage für dringliche Massnahmen auch bereits im kantonalen Gesetz vom 26. November 1975 über den Wasserbau (SGF 743.0.1; aufgehoben durch Art. 69 lit. b GewG) befunden hatte: Dessen Art. 14 sah vor, dass die Gemeinde "im Falle einer unmittelbaren Gefahr die den Umständen entsprechenden Sicherheitsmassnahmen trifft", und "sofort das Amt und

gegebenenfalls die Was- serbauunternehmen" benachrichtigt. In der Botschaft wird weiter ausgeführt, dass diese Bestim- mungen "für die sofortigen Sicherheitsmassnahmen unentbehrlich" sind. Dies indiziert, dass eine unmittelbare Gefahr nur dann anzunehmen ist, wenn Sicherheitsinteressen auf dem Spiel stehen, wenn also namentlich eine (unmittelbare) Gefahr für Personen oder Güter besteht. So hält ja auch Kantonsgericht KG Seite 7 von 12 Art. 57 Abs. 1 GewR fest, dass die dringlichen Massnahmen in Räumungsarbeiten und in der Wie- derinstandstellung der Schutzbauten während des Ereignisses sowie in Arbeiten zur schnellstmög- lichen Behebung bestehender Sicherheitsmängel bestehen. f) Damit knüpft Art. 30 GewG auch an Formulierungen an, wie sie im Zusammenhang mit der polizeilichen Generalklausel verwendet werden; diese Klausel ermächtigt die zuständige Be- hörde, polizeiliche Massnahmen zum Schutz der Polizeigüter zu treffen, um eine schwere und un- mittelbare Gefahr abzuwenden oder eine bereits erfolgte schwere Störung zu beseitigen. Bei den bedrohten Rechtsgütern muss es sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um funda- mentale Rechtsgüter des Staates oder Privater handeln, die gegen schwere Gefahren zu schützen sind (BGE 137 II 431 E. 3.3.1). Neben der Schwere der Bedrohung stellt die Unmittelbarkeit der Gefahrensituation eine weitere Voraussetzung für die Anwendung der Polizeiklausel dar. Unmittel- barkeit ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn und soweit es gilt, die öffentliche Ordnung und fundamentale Rechtsgüter des Staates oder Privater gegen schwere und zeitlich unmittelbar drohende Gefahren zu schützen. Diese dürfen unter den konkreten Umständen nicht anders als mit gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehenen Mitteln abzuwenden sein (BGE 137 II 431 E. 3.3.1; 136 I 87 E. 3.1; beide mit Hinweisen; zum Ganzen siehe auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allge- meines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, N. 2580 ff.). Zwar ist in Art. 30 GewG in Verbindung mit Art. 57 GewR der Anwendungsbereich der dringlichen Massnahmen etwas konkreter festgeschrieben als dies im Rahmen der polizeilichen Generalklau- sel grundsätzlich der Fall ist. So definiert Art. 57 Abs. 1 GewR wie erwähnt, dass die dringlichen Massnahmen "in Räumungsarbeiten und in der Wiederinstandstellung der Schutzbauten während des Ereignisses sowie in Arbeiten zur schnellstmöglichen Behebung bestehender Sicherheitsmän- gel" bestehen. Insbesondere, da die dringlichen Massnahmen nach Art. 30 GewG bzw. 57 GewR es ermöglichen, das ordentliche Verfahren (teilweise) zu umgehen, drängt es sich indes auf, die Anwendungsvoraussetzungen für solche Massnahmen entsprechend eng zu definieren bzw. aus- zulegen. Vorauszusetzen ist nach dem Vorgesagten aufgrund des Wortlauts der erwählten Best- immungen und in Anlehnung an die Rechtsprechung zur polizeilichen Generalklausel jedenfalls, dass eine zeitlich unmittelbare, imminente Gefahr vorliegt, welcher – mittels Räumungsarbeiten, durch die Wiederinstandstellung der Schutzbauten oder durch Arbeiten zur schnellstmöglichen Behebung bestehender Sicherheitsmängel – dringend begegnet werden muss. Bereits aufgrund dieser Erläuterungen zu den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ist nicht ersichtlich, wie es rechtlich zulässig sein soll, das gewünschte Resultat eines (faktisch) sistierten ordentlichen Gesuches betreffend Geschiebeentnahme über dringliche Massnahmen erreichen zu wollen.

#### **E. 4**

Dezember 2013) um die Bewilligung für die Geschiebeentnahme ersucht wurde, sind keine An- haltspunkte zu entnehmen, dass eine entsprechende unmittelbare Gefahr vorliegen würde: Viel- mehr begründete der Gemeinderat dieses Gesuch im Wesentlichen damit, dass der Schwarzsee für den Tourismus eine wichtige Rolle spiele und der See "mit seinen natürlichen Ufern nicht ein- fach dem Schicksal überlassen" werden dürfe, sondern er sei

"soweit notwendig zu hegen und zu pflegen, wozu auch das Mündungsdelta des Seeweidbaches" gehöre. Der Gemeinderat führte Kantonsgericht KG Seite 9 von 12 aus, dass sich die Problematik durch die starken Niederschläge vom 10. und 11. August 2014 nochmals verschärft habe, ohne dies indes näher zu spezifizieren. Schliesslich hielt der Gemeinderat fest, dass für ihn die (vom Staatsrat anlässlich der Sitzung vom 21. August 2014 angeregte) Verschiebung des Bootsstegs nicht in Frage komme, zumal dessen Betrieb rechtsgültig bewilligt worden sei. e) Auf Einladung des Tiefbauamtes zur Begutachtung dieses Gesuches vom 23. September 2014 legte das Amt für Natur und Landschaft am 16. Dezember 2014 dar, dass die Materialentnahme im ursprünglich von der Gemeinde beantragten Ausmass weder notwendig noch bewilligungsfähig sei. Es sei normal, dass Bergbäche wie der Seeweidbach ein Delta bilden, und der von der Gemeinde angestrebte "deltalose Zustand" sei angesichts der heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus Sicht des Amtes "schlichtweg nicht (mehr) möglich". Weiter hielt das Amt für Natur und Landschaft ausdrücklich fest, dass die vom Tiefbauamt "als Kompromisslösung vorgeschlagene 'Kanalöffnung' der Maximalvorschlag" sei, dem sie noch zustimmen könnten, "ohne den Eindruck zu haben, (ihrer) Aufgabe nicht gerecht zu werden". Es verlange jedoch, dass die Arbeiten genau überwacht werden, damit bei der Ausführung nicht "über das Ziel hinausgeschossen" werde. Das Amt für Umwelt hielt am 19. Dezember 2014 fest, dass das fragliche Projekt den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie dem Stand der Technik entspreche, ohne dies indes weiter zu begründen. Das Amt für Wald, Wild und Fischerei gewährte am 4. Dezember 2014 die fischereirechtliche Bewilligung, wobei es in der Sache ohne weitere Begründung festhielt, dass die Gemeinde befugt sei, die beschriebene Materialentnahme gemäss der Dimensionierung des Tiefbauamtes auszuführen, und dass die Arbeiten insbesondere ausserhalb der Schonzeit der Forelle durchgeführt werden müssten. Das Tiefbauamt führte folglich in seinem Gesamtgutachten vom 14. Januar 2015 im Wesentlichen aus, dass eine Materialentnahme in dem von der Gemeinde beantragten Ausmass (d.h. 2'500 bis 3'500 m<sup>3</sup>) weder notwendig noch bewilligungsfähig sei, da das Delta "absolut keinen negativen Einfluss auf die gemäss Gefahrenkarte in der Umgebung vorherrschende Gefahrensituation hat". Die Konzession für den Betrieb des im Mündungsbereich existierenden Bootsstegs sei zudem am

## **E. 5**

a) Nach dem derzeitigen Aktenstand erscheinen die in Folge des Gesuches vom 4. Dezember 2013 ergangenen negativen behördlichen Gutachten zwar durchaus nachvollziehbar. Indes steht es der Gemeinde Plaffeien selbstverständlich frei, die Entnahme von Geschiebe aus dem Mündungsdelta des Seeweidbaches im ordentlichen Verfahren zu beantragen. Dabei wird insbesondere Art. 29 GewG zu beachten sein, wonach Wasserbauarbeiten dem Baubewilligungs-Kantonsgericht KG Seite 11 von 12 verfahren unterstellt sind. Gemäss Art. 84 lit. g bis des kantonalen Ausführungsreglements vom 1. Dezember 1999 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) unterliegen Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern der Baubewilligungspflicht im ordentlichen Verfahren, wobei zudem ein Kurzbericht zur Umweltverträglichkeit verfasst werden muss (vgl. auch Art. 58 GewR). Art. 36 Abs. 1 GewG sieht weiter vor, dass, wer aus öffentlichen Gewässern Material gewinnen will, (unter anderem) einer Bewilligung nach Art. 44 GSchG bedarf. Die Materialgewinnung muss laut Art. 36 Abs. 3 GewG durch ein höheres Allgemeininteresse gerechtfertigt sein, insbesondere um einen normalen Abfluss des Wassers, den Schutz des anliegenden Geländes und die Erhaltung der Staubecken und des

nutzbaren Grundwassers zu sichern, bzw. einem Gemeinwesen die Möglichkeit zu geben, Arbeiten öffentlichen Interesses auszuführen. Ferner ist auch auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0) hinzuweisen, wonach Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern einer fischereirechtlichen Bewilligung bedürfen, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. b) Gestützt auf ein entsprechendes Gesuch werden die zuständigen Behörden sodann ggf. zu prüfen haben, ob eine Materialentnahme aus dem Mündungsdelta des Seeweidbaches genehmigt werden kann. Soweit der Gemeinderat anlässlich seiner Stellungnahme vom 16. April 2015 ausführte, dass die Gemeinde nicht gewillt sei, das ordentliche Gesuchsverfahren "in Gang zu setzen", da zu erwarten sei, "dass Pro Natura auch in diesem Verfahren Beschwerde erheben wird und ebenfalls dieses bodigen will", bleibt dies der Gemeinde unbenommen. Auch dieses Argument indiziert jedoch für das vorliegende Verfahren in keiner Weise ein anderes Ergebnis; vielmehr verdeutlicht es umso mehr, dass in casu eben keine unmittelbare Gefahr vorliegt (vgl. hierzu die Ausführungen in den Erwägungen 3 f.).

#### **E. 6**

Insgesamt ist die Beschwerde damit gutzuheissen und die angefochtenen Entscheide sind aufzuheben. Das Gesuch der Beschwerdeführer um vorsorgliche Massnahmen ist als gegenstandslos abzuschreiben.

#### **E. 7**

a) Bei diesem Verfahrensausgang gelten die Beschwerdeführer als obsiegende Parteien. Es werden demnach keine Gerichtskosten erhoben (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 133 VRG) und der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss wird ihnen zurückerstattet. b) Die Beschwerdeführer haben Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 137 Abs. 1 VRG). Diese wird basierend auf der eingereichten Kostenliste auf CHF 3'121.75 festgelegt (Honorar: CHF 2'805.50, basierend auf dem bis zum 30. Juni 2015 gültigen Stundenansatz von CHF 230.- anstatt CHF 250.-; Auslagen: CHF 85.-; Mehrwertsteuer: CHF 231.25). Die Parteientschädigung wird je zur Hälfte dem Staat Freiburg und der Gemeinde Plaffeien auferlegt. Kantonsgericht KG Seite 12 von 12 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtenen Entscheide werden aufgehoben. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Der von den Beschwerdeführern geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 3'000.- wird diesen zurückerstattet. III. Das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen wird als gegenstandslos abgeschrieben. IV. Der Staat Freiburg und die Gemeinde Plaffeien werden verpflichtet, Rechtsanwalt Hervé Bovet eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 3'121.75 (inkl. MwSt.) je hälftig zu bezahlen, mithin je CHF 1'560.90 (inkl. MwSt.) zulasten des Staates und der Gemeinde. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 6. Juli 2016/dgr Präsident Gerichtsschreiberin-Praktikantin